



**Siebte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
European Economic Studies (EES)  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. Juni 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-37.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## Änderungssatzung

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Juni 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-44.pdf>), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 26. März 2026 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-31.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Studiengangsbezeichnung werden nach der Angabe „(EES)“ die Wörter „und die Teilstudiengänge Volkswirtschaftslehre (VWL)“ eingefügt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender Abs. 2 wird eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (APO SoWi) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „European Economic Studies (EES) als“ durch die Wörter „Volkswirtschaftslehre (VWL) als erstes und“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „in Satz 3 genannten“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt und nach der Zahl „1“ die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „sowie aus dieser Studien- und Fachprüfungsordnung §§ 26 bis 27 und §§ 29 bis einschließlich § 32 Abs. 1“ durch die Wörter „APO SoWi“ ersetzt.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem bisherigen Wortlaut wird die Satznummer „1“ vorangestellt und nach dem Wort ‚Studiengangs‘ werden die Wörter „European Economic Studies mit 180 ECTS“ eingefügt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 

„<sup>2</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss des ersten Hauptfaches Volkswirtschaftslehre

(VWL) mit 75 ECTS wird der akademische Grad ‚Bachelor of Science (B.Sc.)‘ in Volkswirtschaftslehre (VWL) verliehen.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort ‚führt‘ die Wörter „bzw. Volkswirtschaftslehre (VWL)“ eingefügt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„<sup>4</sup>Aneignung und Training der logischen Denkfähigkeit sowie die Herausbildung spezifischer analytischer Fertigkeiten zur präzisen Analyse komplexer ökonomischer Phänomene hat besondere Bedeutung; für Studierende des Studiengangs ‚European Economic Studies (EES)‘ tritt die Fremdsprachausbildung als Qualifizierung hinzu.“

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort ‚zweite‘ die Wörter „erste und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort ‚werden‘ die Wörter „und der Teilstudiengänge Volkswirtschaftslehre (VWL)“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort ‚ECTS-Punkten‘ die Wörter „im Bachelorstudiengang EES bzw. von 75 ECTS-Punkten im ersten Hauptfach VWL“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden vor dem Wort ‚relevant‘ die Wörter „und die Teilstudiengänge Volkswirtschaftslehre (VWL)“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Studierenden‘ die Wörter „im Bachelorstudium European Economic Studies (EES)“ eingefügt.

d) In Abs. 5 werden vor dem Wort ‚relevant‘ die Wörter „und die Teilstudiengänge Volkswirtschaftslehre (VWL)“ eingefügt.

e) In Abs. 6 werden vor dem Wort ‚weiter‘ die Wörter „und der Teilstudiengänge Volkswirtschaftslehre (VWL)“ eingefügt.

f) In Abs. 7 werden nach dem Wort ‚Studierende‘ die Wörter „im Bachelorstudium European Economic Studies (EES)“ eingefügt.

g) In Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Bachelorstudiums‘ die Wörter „European Economic Studies (EES)“ eingefügt.

h) In Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort ‚ist‘ die Wörter „im Rahmen des Bachelorstudiums European Economic Studies (EES) und des ersten Hauptfaches Volkswirtschaftslehre (VWL)“ eingefügt.

6. In § 29 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort ‚Studiums‘ die Wörter „European Economic Studies (EES) mit 180 ECTS“ eingefügt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort ‚Bachelorarbeit‘ die Wörter „im Studium European Economic Studies (EES)“ eingefügt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit im ersten Hauptfach Volkswirtschaftslehre (VWL) setzt voraus, dass mindestens 50 ECTS-Punkte erworben wurden.“

b) In Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort ‚Bachelorarbeit‘ die Wörter „im Studium European Economic Studies (EES)“ eingefügt.

8. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Anhangsbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Anhang 2: Module und Modulgruppen des ersten und zweiten Hauptfachs Volkswirtschaftslehre (VWL) mit 75 ECTS“

b) Nach der Anhangsbezeichnung werden folgende Sätze 1 bis 4 eingefügt:

„<sup>1</sup>Das Fach Volkswirtschaftslehre (VWL) kann als erstes oder zweites Hauptfach im Umfang von 75 ECTS-Punkten studiert werden. <sup>2</sup>Sowohl das erste als auch das zweite Hauptfach beinhalten Pflichtbereiche und Wahlpflichtbereiche. <sup>3</sup>Sofern das erste Hauptfach gewählt wird, muss die Bachelorarbeit im Fach Volkswirtschaftslehre mit 12 ECTS absolviert werden. <sup>4</sup>Wird Volkswirtschaftslehre als erstes Hauptfach gewählt, beinhaltet die Fächerkombination ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten.“

c) In Nr. 3 wird nach der Tabelle folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Studierende, bei denen Pflichtmodule der Modulgruppe BAEES4 ‚Mathematik, Statistik und Ökonometrie‘ bereits verpflichtend im weiteren Hauptfach oder Nebenfach enthalten sind, absolvieren im ersten Hauptfach Volkswirtschaftslehre (VWL) für jedes dieser Module ersatzweise ein Modul aus der Modulgruppe BAEES2 ‚Volkswirtschaftslehre: Anwendungen und europäische Fragestellungen‘ oder BAEES5 ‚Volkswirtschaftliche Vertiefungen und interdisziplinäre Studien‘ gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Economic Studies (EES) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“

d) In Nr. 4 Satz 1 werden nach dem Wort ‚ECTS-Punkte‘ die Wörter „durch volkswirtschaftliche Module“ eingefügt.

e) Folgende Nr. 5 wird eingefügt:

„5. <sup>1</sup>Sofern das erste Hauptfach gewählt wird, ist das Modul ‚Bachelorarbeit mit Kolloquium‘ oder das Modul ‚Bachelorarbeit mit Disputation‘ mit 12 ECTS-Punkten zu erbringen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Monate. <sup>3</sup>Zu dem Modul wird in der Regel eine begleitende Lehrveranstaltung angeboten, in der die

Ergebnisse der Bachelorarbeit in Form eines Referates präsentiert werden, anderenfalls sind die Ergebnisse der Bachelorarbeit im Rahmen einer mündlichen Prüfung zu verteidigen.

Kürzel	Modulbezeichnung	ECTS	Modul(teil)prüfung
B-VWL-BA-KOL	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12	Bachelorarbeit mit Referat
B-VWL-BA-DIS	Bachelorarbeit mit Disputation		Bachelorarbeit mit mündlicher Prüfung

9. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anhangsbezeichnung werden die Wörter „European Economic Studies (EES)“ durch die Wörter „Volkswirtschaftslehre (VWL)“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „European Economic Studies (EES)“ durch die Wörter „Volkswirtschaftslehre (VWL)“ ersetzt.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 einen Teilstudiengang European Economic Studies begonnen haben, können bis zum 30. September 2027 in die geänderte Ordnung übertreten. <sup>2</sup>Der Übertritt erfolgt durch schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden, die dem Prüfungsausschuss innerhalb der in Satz 2 genannten Frist zugegangen sein muss. <sup>3</sup>Erfolgt kein Übertritt, schließen die Studierenden ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen ab.

(3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2026 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2026.

Bamberg, 30. Juni 2026

Gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juni 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2026.